



MTV Laßrönne von 1919 e.V.

Beitragsordnung des MTV Laßrönne v. 1919 e.V. gültig ab 01.01.2011

- 1.) (1) Für die Mitgliedschaft im MTV Laßrönne sind Jahresbeiträge zu entrichten.
Sie sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu zahlen.
Eine halbjährliche Ratenzahlung ist auf Antrag möglich.
- Die Beiträge werden im ersten Quartal fällig und werden ohne besondere Ankündigung eingezogen.
- (2) Bei Nichtzahlung des Beitrages einschließlich erhobener Rücklastschriftgebühr wird bei Fertigung der 1. Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5,-€, bei der 2. Mahnung von 10,-€ fällig.
- Werden die erhobenen Beiträge nicht gezahlt, hat es den Vereinsausschluss nach § 9 Buchstabe b der Vereinssatzung zur Folge.
- 2.) Folgende Jahresbeiträge sind ab 01.01.2011 zu zahlen:
- | | |
|--|--------|
| (1) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr | 80,-€ |
| (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige
und Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich) | 52,-€ |
| (3) Passive Mitglieder | 46,-€ |
| (4) Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr, sowie
Alleinerziehende mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr
und eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Kindern
bis zum 18. Lebensjahr zahlen Familienbeitrag | 160,-€ |
- 3.) Spartenbeiträge (jährlich)
- | | |
|---|-------|
| (1) Für die aktiven Kinder und Jugendlichen (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) der Fußballabteilung | 12,-€ |
| (2) Für aktive Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) der Fußballabteilung | 36,-€ |
| (3) Für alle anderen aktiven Mitglieder ab 18 Jahre | 12,-€ |
| (4) Ist ein Mitglied in mehreren Sparten aktiv, wird nur der höhere Spartenbeitrag einmal erhoben | |
- 4.) (1) Für den Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie beträgt für neue Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr 5,-€
- (2) Für neue Mitglieder der Fußballabteilung ab dem 18. Lebensjahr beträgt die Aufnahmegebühr 15,-€
- 5.) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einen Monat zum 31. 12. eines jeden Jahres möglich.
- Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, ist ein weiterer Jahresbeitrag zu entrichten.